

AMTLICHER PFLANZENSCHUTZDIENST IN NIEDERÖSTERREICH

NIEDERÖSTERREICHISCHE LANDES – LANDWIRTSCHAFTSKAMMER

Wienerstraße 64, 3100 St. Pölten

Tel. 05 0259-22300, Fax: 05 0259-22019, e-mail: feuerbrand@lk-noe.at

Alle
Bezirkshauptmannschaften in NÖ
Abteilung Jagd und Agrar

GZ: 2.6-2019-196
Referent: DI Kornherr
Durchwahl: 22405
Datum: 19. März 2019

Betreff: Information Feuerbrand–Bekämpfungssystem 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Amtliche Pflanzenschutzdienst in Niederösterreich informiert über die diesjährige Vorgangsweise in Bezug auf diese gefährliche Pflanzenkrankheit.

Das Amt der NÖ Landesregierung übernimmt, vorbehaltlich Genehmigung, wieder einen Teil der Kosten der Feuerbrandbekämpfung für das Jahr 2019, daher kann die Feuerbrand-Bekämpfung auch heuer in derselben Form wie im Vorjahr fortgeführt werden.

Da diese Pflanzenseuche – verursacht durch das ***Bakterium Erwinia amylovora*** – sehr große wirtschaftliche Schäden an Streuobstbäumen, in Baumschulen, öffentlichen Grünanlagen und Intensivobstanlagen verursacht und zusätzlich noch sehr leicht übertragbar ist, werden große Anstrengungen unternommen, um die Ausbreitung dieser Krankheit zu verhindern.

Für Mensch und Tier besteht keine Gefahr!

Auf Grund der Gefährlichkeit dieses Schaderregers wurde Feuerbrand als Quarantänekrankheit eingestuft und ist somit **meldepflichtig!!!** Die Meldung eines Feuerbrandverdachtetes soll in jedem Fall beim zuständigen Gemeindeamt getätigt werden, da es in jeder Gemeinde Niederösterreichs einen geschulten Feuerbrand-Beauftragten gibt, der dieser Meldung nachgeht.

In begründeten Verdachtsfällen wird dann ein Sachverständiger eingeschaltet, der berechtigt ist *im Zweifelsfall* Proben zu ziehen, welche dann in der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit in Wien auf Feuerbrandbakterien untersucht werden.

Wenn ein Befall diagnostiziert wurde, legt der Sachverständige die Bekämpfungsmaßnahmen (Rodung, Rückschnitt) fest. Diese Maßnahmen können nach sorgfältiger Einschulung durch den Sachverständigen vom Pflanzenbesitzer auch selbst durchgeführt werden.

Abklärung und Maßnahmenfestlegung durch Beauftragte und Sachverständige → keine Kosten für den Pflanzenbesitzer.